



An die
WOGAS GmbH & Co. KG
Herrn Torsten Klemm
Vor den Höfen 15
27383 Scheeßel

Bauamt

Bearbeitet von
Herrn Herbicht

Durchwahl
04261/983-2716

E-Mail
johannes.herbicht@lk-row.de

Mein Zeichen
63/01398-23

Ihr Zeichen

Rotenburg (Wümme)
18.06.2024

Errichtung einer Windenergieanlage nach Abbau von einer Anlage
Typ Vestas V 172, 7,2 MW (Nabenhöhe 175 m, RotorØ: 172 m, Gesamthöhe 261 m, 7,2 MW)
Repowering gemäß § 16b Abs. 1 BImSchG
allgemeine UVP-Vorprüfung gem. Anlage 1 Nr. 1.6.2 UVPG
Scheeßel, Außenbereich Wohlsdorf 7, Gemarkung Wohlsdorf, Flur 7, Flurstück 21/1

Genehmigung nach § 16b BImSchG
(vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß §§ 4 i.V.m. 19 BImSchG)

Sehr geehrter Herr Klemm,

Hiermit erteile ich Ihnen gemäß § 16b Abs. 1 BImSchG nach Maßgabe dieses Bescheides, den aufgeführten Antragsunterlagen und den genannten Nebenbestimmungen unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb

- von einer Windkraftanlage mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m (Anlage gemäß Nummer 1.6 des Anhangs zur 4. BImSchV)
- inkl. Rückbau der WEA A01 des Typs Enercon E48 (Az. 63/01215-07-05)

Die Genehmigung erfasst:

- eine Windenergieanlage des Typs VESTAS V172-7.2 MW
 - Nabenhöhe: 175 m, Rotordurchmesser: 172 m, Gesamthöhe: 261 m
 - Leistung: 7,2 MW
 - Lage/Koordinaten:

Gemarkung	Flur	Flurstück	WGS84/ETR89 URM32N	
			Ostwert	Nordwert
Wohlsdorf	7	21/1	530540	5885594

- Maximale Schallleistungspegel, die nicht überschritten werden dürfen:

	Modus	L _w	L _e	L _o
Tags	PO7200	106,9 dB(A)	108,7 dB(A)	109,0 dB(A)
Nachts	SO1	105,0 dB(A)	106,7 dB(A)	107,1 dB(A)

• Oktavspektrum:

Be- triebs- modus	Schalleitungspegel in dB(A) bei Oktavband-Mittenfrequenz Hz							
	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1000 Hz	2000 Hz	4000 Hz	8000 Hz
PQ7200								
L _{W,Okt}	90,6	98,1	101,3	101,5	99,8	95,3	87,7	77,0
L _{e,max,Okt}	92,4	99,8	103,0	103,2	101,5	97,0	89,4	78,7
L_{o,Okt}	92,7	100,2	103,4	103,6	101,9	97,4	89,8	79,1
SO1								
L _{W,Okt}	88,7	96,3	99,4	99,6	98,0	93,5	85,9	75,3
L _{e,max,Okt}	90,4	98,0	101,1	101,3	99,7	95,2	87,6	77,0
L_{o,Okt}	90,8	98,4	101,5	101,7	100,1	95,6	88,0	77,4

Berücksichtigte Unsicherheiten:

$$\sigma_R = 0,5 \text{ dB} \quad \sigma_P = 1,2 \text{ dB} \quad \sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$$

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden.

2. die für die Errichtung der Anlage erforderliche Kranaufstell-, Arbeits- und Lagerflächen,
3. die in den Antragsunterlagen dargestellte Zuwegung bis zum Anschluss an die öffentlichen Verkehrsflächen,
4. wasserrechtliche Maßnahmen wie Kreuzungen von Gewässern
Nicht Gegenstand dieser Genehmigung ist dagegen eine ggfls. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserabsenkung.

Auch die Netzanbindung oder die Zufahrt mit Schwerlastverkehr auf öffentlichen Wegen werden von dieser Genehmigung nicht erfasst, sondern bedürfen gesonderter Genehmigungen.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen gemäß § 8 WHG werden von dieser Genehmigung dagegen nicht erfasst. Weitere behördliche Entscheidungen, die durch diese Genehmigung erfasst werden, sind § 13 BImSchG zu entnehmen.

Diese Genehmigung verliert ihre Gültigkeit, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Erteilung nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Die Genehmigung erlischt ebenfalls, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird. Die von dieser Genehmigung eingeschlossenen anderen behördlichen Entscheidungen nach § 13 BImSchG bleiben hiervon unberührt.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die genannten Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

KOSTENENTSCHEIDUNG

Dieser Bescheid ist nach dem NVwKostG in Verbindung mit der BauGO und der AllGO kostenpflichtig. Über die Kostenhöhe ergeht ein gesonderter Bescheid.

ANTRAGSUNTERLAGEN

Dieser Genehmigung liegen die im Anhang I aufgelisteten Antragsunterlagen zugrunde.

INHALTSVERZEICHNIS

Vgl. Anhang V (letzte Seite)

NEBENBESTIMMUNGEN

A. Bedingungen/Befristungen

1. Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mir vor Baubeginn (inkl. Wegebau oder Erdarbeiten) zur Absicherung für die Beseitigung und Entsorgung der Windenergie- und der Nebenanlagen eine selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Großbank im Inland in Höhe von
584.000,00 €
(Begründung der Höhe im Kapitel Bauordnungsrecht und Anlage III)
im Original vorzulegen ist. Die Bürgschaften dürfen einzeln oder für mehrere Anlagen vorgelegt werden.

2. Die Genehmigung wird gemäß § 67 Abs. 3 NBauO antragsgemäß mit der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit dem Bau erst nach Genehmigung der statischen bautechnischen Nachweise begonnen werden darf. Der Nachweis ist innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung zu übermitteln. Für die Baufreigabe ergeht ein gesondertes Schreiben.

Diese Bedingung bezieht sich nur auf die Windkraftanlage an sich. Vorbereitende Arbeiten wie insbesondere der Wegebau, naturschutzrechtliche Maßnahmen oder das Ausheben der Fundamentgrube (nicht jedoch aber Ramm- oder Fundamentarbeiten!) sind von dieser Bedingung nicht betroffen.

Ich weise darauf hin, dass es sich bei der Jahresfrist um eine gesetzliche Ausschlussfrist handelt, die nicht verlängert werden kann. Der Umstand, dass die Genehmigung unter dieser aufschiebenden Bedingung erteilt wird, führt außerdem nicht dazu, dass die erforderliche Prüfung der Nachweise bevorzugt gegenüber anderen Vorhaben erfolgt.

3. Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mir vor Baubeginn durch ein standortspezifisches Gutachten eines Sachverständigen nachgewiesen wird, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit durch Eisabwurf der WEA an dem geplanten Standort nicht besteht.

Mit dem Bau der Windenergieanlage darf erst nach Vorlage des Sachverständigengutachtens und Freigabe durch die untere Bauaufsichtsbehörde begonnen werden.

4. Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die Inbetriebnahme der Windenergieanlage erst nach Zahlung einer Ersatzzahlung im Sinne des § 6 Abs. 1 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 BNatSchG zulässig ist.

Diese Ersatzzahlung setze ich in Höhe von

298.438,84 €

(in Worten: zweihundertachtundneunzigtausendvierhundertachtunddreißig Euro)

fest. Die Bemessungsgrundlagen sind der Anlage II zu entnehmen. Der o.g. Betrag ist auf eines der Konten des Landkreises Rotenburg (Wümme) unter Angabe der Belegnummer 02.2217.400203 zu überweisen.

5. Die Genehmigung erlischt, wenn eine Einspeisung in das Stromnetz des Energieversorgungsunternehmens dauerhaft nicht mehr erfolgt (ausgenommen sind hiervon Unterbrechungen von Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten).

Bei Eintritt dieses Sachverhaltes ist die Windkraftanlage mit sämtlichen Nebenanlagen (Wege, Verkabelungen, etc.) innerhalb von 6 Monaten vollständig zu beseitigen.

Der Überwachungsbehörde ist dann die schadlose Beseitigung aller Baustoffe nachzuweisen.

6. Hinweis: Zur Vermeidung von Irritationen wird darauf hingewiesen, dass ein vorzeitiger Baubeginn vor Erfüllen der aufschiebenden Bedingungen neben der kostenpflichtigen Stilllegung auch die Einleitung eines Bußgeldverfahrens sowie eines Verfallverfahrens (§ 29a OWiG) nach sich zieht.

B. Allgemeine Auflagen

7. Die oben bezeichnete Anlage ist entsprechend den beigefügten, geprüften und mit Vermerk versehenen Bauvorlagen zu errichten. Diese Bauvorlagen und die nachfolgenden Hinweise, Auflagen und Bedingungen sind Bestandteil der Genehmigung.
8. Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie ist am Betriebsort der Anlage aufzubewahren. Er ist der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

C. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Schattenwurf

9. Das Schattenwurfgutachten vom 24.11.2023, aufgestellt durch das Ingenieurbüro PLANKon mit dem Az. PK 2023047-STG, ist in ihren Grundlagen Bestandteil dieser Genehmigung.

10. Die Anlage ist so zu betreiben, dass im Einwirkungsbereich der Windkraftanlagen folgende tatsächliche Beschattungsdauer nicht überschritten wird:

- 8 Stunden/Jahr

Die tägliche Beschattungsdauer ist auf die folgende astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer zu beschränken:

- 30 Minuten/Tag

Maßgebliche Immissionsorte sind schutzwürdige Räume, die als

- Wohnräume, einschließlich Wohndielen,
- Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien,
- Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen, Büroräume, Praxisräume, Arbeitsräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume

genutzt werden.

Direkt an Gebäuden beginnende Außenflächen (z.B. Terrassen und Balkone) sind schutzwürdigen Räumen tagsüber zwischen 6.00 bis 22.00 Uhr gleichgestellt. Maßgebender Immissionsort bei unbebauten Flächen ist die Bezugshöhe von 2 m über Grund an dem am stärksten betroffenen Rand der Flächen, auf denen nach Bau- oder Planungsrecht Gebäude mit schutzwürdigen Räumen zulässig sind.

11. Die Anlage ist so zu betreiben, dass an den Immissionspunkten (Nummerierung gemäß zuvor genanntem Gutachten)

- A Großer Hoorn 30, Wohlsdorf
- B Eichenweg 38, Bartelsdorf
- C Moorkamp 35, Bartelsdorf
- D Rotenburger Weg 18, Brockel
- F Lüneburger Weg 24, Rotenburg (Wümme)
- J Kleiner Hoorn 30, Wohlsdorf
- L Vor der Brake 1, Bartelsdorf
- N Am Forst Ahlsdorf 1, Rotenburg (Wümme)

kein Schatten durch die beantragte Windenergieanlage verursacht wird (Nullzusatzbeschattung).

Hinweis: Beträgt die Bestrahlungsstärke der direkten Sonneneinstrahlung auf der zur Einfallrichtung normalen Ebene mehr als 120 W/m², so ist Sonnenschein mit Schattenwurf anzunehmen.

Der Nachweis, dass eine entsprechende Programmierung erfolgt ist, ist vor Inbetriebnahme durch die tätig gewesene Fachfirma zu bestätigen.

12. Die Daten zur Sonnenscheindauer und Abschaltzeit sind zu ermitteln und von der Steuereinheit über mindestens 12 Monate zu dokumentieren. Entsprechende Protokolle sind auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
13. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die WEA unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist.

Diskoeffekt

14. Zur Vermeidung von Lichtreflexen sind die Rotorblätter mit mittelreflektierenden Farben matter Glanzgrade zu beschichten.

Flugsicherheits-Nebenbestimmungen

15. Die Abstrahlung der für die Nachtkennzeichnung eingesetzten Feuer ist so weit nach unten zu begrenzen, wie es unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV, Anhang 2 zulässig ist.
16. Die Abstrahlung der für die Tageskennzeichnung eingesetzten Feuer ist so weit nach unten zu begrenzen, wie es unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV, Anhang 1 zulässig ist. Die Nennlichtstärke der Tagesbefeuerung ist mittels einer Sichtweitenmessung zu steuern. Dabei muss ein vom Deutschen Wetterdienst anerkanntes meteorologisches Sichtweitenmessgerät eingesetzt werden.
17. Zur Verminderung der Belästigungswirkung für die Anwohner ist die Blinkfrequenz der Befeuerungseinrichtung mit den bestehenden Windenergieanlagen gemäß Ziffer 3.12 der AVV zu synchronisieren.
18. Zur Verminderung der Belästigungswirkung für die Anwohner ist die tägliche Betriebszeit der Nachtbefeuerung zu minimieren, indem die Umschaltung durch den Dämmerungsschalter für die In- und Außerbetriebnahme auf den gemäß Ziffer 3.9 der AVV minimal zulässigen Wert von 50 Lux eingestellt wird.

Lärm/Schall

19. Die Schallimmissionsprognose vom 05.12.2023, aufgestellt durch das Ingenieurbüro PLANKon mit dem Az. PK2023047-SLG, ist Bestandteil dieser Genehmigung.
20. Beim Betrieb der Anlagen sind die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Lärmschutzmaßnahmen anzuwenden, damit die Lärmimmissionen so gering wie möglich gehalten werden. Laut Umweltministerium stellen folgende Maßnahmen den Stand der Technik dar und sind somit umzusetzen:
 - a) Es ist eine geräuschkindernde Auslegung sowie die Auskleidung des Maschinenhauses mit schalldämmenden Materialien umzusetzen, um die getriebeinduzierten Geräusche zu reduzieren.
 - b) Mittels eines elastischen Getriebelegers ist die Übertragung der Schwingungen des Getriebes auf das Maschinenhaus und Turm zu vermeiden.
 - c) Es sind sogenannte Serrations einzusetzen, sodass der Schallleistungspegel reduziert werden kann.
 - d) Winglets sind einzusetzen, sodass Wirbelbildungen und dadurch induzierte Geräuschemissionen an der Blattspitze vermieden werden.
 - e) Durch Vortex-Generatoren ist die Aerodynamik im hinteren Bereich des Rotorblattes zu verbessern.

21. Für die maßgeblichen Immissionsorte gelten folgende Immissionsrichtwerte und sind durch den Betrieb dieser weiteren Anlage einzuhalten:

Lage der Wohnhäuser	tagsüber (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr):	nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr):
im Kern-, Dorf- und Mischgebiet, Außenbereich	60 dB(A)	45 dB(A)
im allgemeinen Wohngebiet, Kleinsiedlungsgebiet	55 dB(A)	40 dB(A)
im reinen Wohngebiet	50 dB(A)	35 dB(A)

22. Die Windenergieanlage ist zur Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr im schallreduzierten Betriebsmodus SO1 zu betreiben.

23. Die Einhaltung des Schalleistungspegels und der Immissionsrichtwerte sind nach § 26/28 BImSchG (bei 95 % Nennleistung) zu Lasten des Betreibers durch Abnahmemessungen einer nach § 29b BImSchG anerkannten Messstelle nachzuweisen und mir innerhalb 12 Monate nach Inbetriebnahme vorzulegen.

Die beauftragte Messstelle hat mir die Annahme der Beauftragung der Messung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Inbetriebnahme vorzulegen. Abnahme- und Überwachungsmessungen erfordern eine Messung der Oktav-Schalleistungspegel und eine Ausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren.

Bei der Abnahmemessung ist der Betriebsbereich so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in dem der maximale Schalleistungspegel erwartet wird. Dies ist in der Regel der Bereich, der durch die „Technische Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte (FGW-Richtlinie TR1)“ abgedeckt wird.

Sind bereits 3 Anlagen des beantragten Typs vermessen worden, kann auf eine Vermessung des Schalleistungspegels durch eine anerkannte Messstelle verzichtet werden. Die entsprechenden Mess- und Prüfberichte sind vor Inbetriebnahme vorzulegen.

24. Die aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in allgemein lesbarem Datenformat elektronisch vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Azimutposition, Leistung und Drehzahl im 10-min-Mittel erfasst werden.

25. Die „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), Stand 30.06.2016, und „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“, Stand 23.01.2020, sind Bestandteile der Genehmigung.

D. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen

26. Bei Windgeschwindigkeiten unterhalb von 7,9 m/sec - gemessen in Gondelhöhe - sind die Windenergieanlagen abzuschalten, und zwar jeweils von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang im Zeitraum vom 01. April bis 15. Oktober (analog der Regelung bei der nächstgelegenen WEA Nr. 2).

Eine entsprechende technische Vorrichtung ist einzubauen. Die Funktionstüchtigkeit ist mir vor Inbetriebnahme nachzuweisen. Es ist eine 30-Minuten-Regelung als Puffer einzuführen, d.h. bei stehender Anlage (also Windgeschwindigkeiten unter 7,9 m/sec) müssen mindestens in drei aufeinanderfolgenden 10 Minutenintervallen 7,9 m/sec als Mittelwert erreicht werden, bevor die Anlage wieder anläuft; bei laufender Anlage (also Windgeschwindigkeiten über 7,9 m/sec) müssen in mindestens drei 10 Minutenintervallen hintereinander 7,9 m/sec als Mittelwert unterschritten werden, bevor die Anlage gestoppt wird. Eine Abschaltung der Windenergieanlage kann unterbleiben, wenn die Umgebungstemperatur gleichzeitig unter 10°Celsius liegt.

In Betriebsprotokollen ist nachzuweisen, dass die Abschaltzeiten eingehalten werden; auf Verlangen ist dies durch Vorlage eines Auszuges aus dem Betriebstagebuch nachzuweisen.

(Hinweis/ Begründung: Weil sowohl Abendsegler als auch die Rauhauffledermaus betroffen sind, und Untersuchungen aus dem Landkreis Rotenburg aufgrund der naturräumlichen Gegebenheit (relative Küstennähe) eine nicht unerhebliche Aktivität auch bei Windgeschwindigkeiten >6m/sec belegen, werden aufgrund Vor- sowie Vermeidungsgesichtspunkten i. S. Pkt. 7.3 des Artenschutz-Leitfadens zum Nds. Windenergieerlass höhere Schwellenwerte festgesetzt.)

Sollen die Anlagen auch bei Regen betrieben werden, ist mir zuvor nachzuweisen, dass sie eine Messtechnik aufweisen, mit der regelmäßige und dauerhafte Niederschlagsmessungen nachweislich verlässlich möglich sind (dauerhafte Funktionalität). Zusätzlich ist ein Konzept einzureichen, das eine geeignete Pufferregelung beinhaltet, um kurze Schauer nicht zu berücksichtigen. Für diesen Fall setze ich einen Schwellenwert von 0,2 mm pro 10 Minuten bzw. 1,2 Liter pro Stunde an, ab dem Niederschlag als Regen zu werten ist. Oberhalb dieses Schwellenwertes dürften die Anlagen betrieben werden.

Sollen die Anlagen auch bei geringeren als den in der Genehmigung festgelegten Windgeschwindigkeiten oder an weniger Tagen bzw. Tagesstunden betrieben werden, ist dies vom Ergebnis eines zweijährigen Gondelmonitorings durch automatische Dauer-Erfassungsanlagen abhängig, mindestens im ersten Jahr bei abgeschalteten Anlagen. Hierzu kann auch das Ergebnis des Monitorings für die Windenergieanlagen Nr. 1, 3 und 7 des vorhandenen Windparks Wohlsdorfs (Az. 01024-2019) herangezogen werden.

Dieses umfasst automatisierte Messungen der Fledermausaktivität in den Zeiträumen April bis Ende Oktober nach den Bedingungen des Forschungsvorhabens von Brinkmann, R.; Behr, O.; I. Niermann & M. Reich (Hrsg.) (2011): *Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Ergebnisse eines Forschungsvorhabens.* (Schriftenreihe Institut für Umweltplanung, Leibniz Universität Hannover „Umwelt und Raum“ Band 4). Die Mikrofone sind auf Gondelhöhe nach unten auszurichten. Wenn aus der Anzahl der akustischen Ereignisse auf die Anzahl der voraussichtlichen Schlagopferzahlen geschlossen werden soll, sind die Detektoren (Batcorder, AnaBat und Avisoft) u. a. entsprechend den Vorgaben von Brinkmann et al. (2011) bzw. Specht (2013) zu kalibrieren:

<https://avisoft.com/Inbetriebnahme%20und%20Kalibrierung%20des%20WEA-Fledermausmonitoring-Systems.pdf>

Bei der akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Rotor- und Gondelbereich ist nur solche Technik zulässig, die eine artenspezifische Erfassung der Rufe der Fledermäuse ermöglicht. Folgende Parameter der verwendeten Technik und witterungsbedingte Aktivitätswerte sind anzugeben:

- verwendete Detektorentypen, Analysesoftware und sonstige Aufzeichnungstechnik (Hersteller, Serientyp, Wirkungsweise),
- Empfindlichkeitseinstellung,
- Anbringungsort, -höhe, Ausrichtung und Empfangswinkel des Mikrofons,
- Aufzeichnungs- und Ausfallzeiten,
- Nabenhöhe, Länge der Rotorblätter.

Kann anhand der Ergebnisse dieser Untersuchungen belegt werden, dass die Anlagen auch bei geringerer Windgeschwindigkeit ohne signifikant steigendes Tötungsrisiko betrieben werden können, können die Abschaltzeiten entsprechend reduziert und/oder ggf. zeitlich verschoben werden. Für diesen Fall wird eine entsprechende Änderung der BImSchG-Genehmigung in Aussicht gestellt. Dies kann bei eindeutigen Ergebnissen im Vorgriff auf einen Änderungsbescheid bereits am Ende des ersten Jahres geschehen; hierzu sind die (Teil-)Ergebnisse des Monitorings vorzulegen und mit den Wetterdaten bezogen auf die betreffenden Anlagenstandorte abzugleichen. Nach Abschluss des zweiten Jahres ist mir zeitnah ein Gesamtgutachten zur abschließenden Entscheidung vorzulegen (s. Artenschutzleitfaden des Nds. Windenergieerlasses Kap. 8).

Der Algorithmus ist dabei so einzustellen, dass eine Verlustrate von einem Schlagopfer je Anlage und Jahr unterschritten wird.

27. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i.S. §44 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 3 BNatSchG i.V.m. §19 Abs. 2 BNatSchG in der Bauphase ist eine biologische Baubegleitung durchzuführen, sofern die Tiefbauarbeiten innerhalb der Vogelbrutzeit (mind. 01. April bis 15. Juli) stattfinden. Um sicherzustellen, dass bei der Baufeldfreimachung, Anlage der Zuwegungen, der Kranstellflächen, Baustelleneinrichtungsflächen und der Fundamente keine Gelege oder Nist-

standorte von Offenlandbrütern (Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel u.ä.) zerstört werden, sind die o.g. Bauflächen kurzfristig vor jeweiligem Baubeginn abzugehen; dabei ist ein Streifen von 50 m Umkreis einzubeziehen. Gehölze sind grundsätzlich außerhalb der Sperrzeit des §39 Abs. 5 BNatSchG (01. März bis 30. Sept.) zu beseitigen; soll abweichend davon verfahren werden, ist nachzuweisen, dass keine Gehölzbrüter getötet oder gestört werden. In jedem Fall (unabhängig von der Bauzeit) ist vor der Beseitigung von Bäumen >20cm Stammdurchmesser eine Überprüfung durch einen Fachmann auf Fledermausquartiere oder andere dauerhaft genutzte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (z.B. Höhlen) vorzunehmen. Über die Tätigkeit der biologischen Baubegleitung ist die Naturschutzbehörde angemessen zu unterrichten (Maßnahme V3-5).

28. Durch die biologische Baubegleitung ist zu überwachen, dass Aushubboden weder temporär noch dauerhaft in natürlichen Mulden und Senken abgelagert oder einplaniert wird oder dadurch andere naturnahe Biotoptypen (z.B. Gehölze, Ruderalfluren) beeinträchtigt werden.
29. Zur Vermeidung von Beeinträchtigung des Naturhaushalts sind Gehölzbestände entlang der Zuwegungen, soweit sie nicht baubedingt beseitigt werden müssen, gemäß DIN 18920 und der RAS-LP 4 vor Beeinträchtigungen im Stamm-, Wurzel- und Kronenbereich zu schützen und zu sichern. Dies ist ebenfalls durch die biologische Baubegleitung zu überwachen. Das auf-den-Stock-Setzen in Überschwenkbereichen hat fachgerecht zu erfolgen.
30. Zur Verringerung der Beeinträchtigung des Naturhaushalts sind dauerhafte Zuwegungen und Kranaufstellflächen in wassergebundener Bauweise herzustellen.
31. Zur generellen Verminderung von Greifvogelschlag sind Mastfußumgebung und Kranstellflächen für Rotmilan, Rohrweihe, Mäuse- und Wespenbussard und andere Greifvogelarten möglichst attraktiv zu gestalten und zu bewirtschaften (s. Artenschutzleitfaden des Nds. Windenergieerlasses Kap. 7.4). Es ist darauf zu achten, dass möglichst wenig naturnahe Vegetation wie Brachflächen, Grasfluren u.ä. entsteht, die eine Jagd auf Kleinsäuger möglich machen würde. Insofern sollten auch Restflächen geschottert werden. Die Entwicklung von Gehölzen ist zu unterbinden. In der Mastfußumgebung soll auch die Lagerung von Stallung, Silage, Stroh, Heu und Bodenmaterial unterbleiben, die Beutetiere anziehen würde.
32. Zur Verringerung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind alle Bauteile der Windenergieanlage - ausgenommen die farbliche Tageskennzeichnung nach AVV - dauerhaft mattiert und nicht reflektierend zu gestalten.
33. Die Kennzeichnung der Windenergieanlagen mit weiß blitzendem Tagesfeuer und Blattspitzenbefeuern ist nicht zulässig. Die Nachtkennzeichnung ist durch das sog. Feuer „W, rot“ mit 100 Cd Lichtstärke vorzunehmen. Die Anlagen sind mit einem zugelassenen Sichtweitenmessgerät auszurüsten, um die Leuchtstärke der Nachtbefeuern bei guten Sichtverhältnissen zu reduzieren. Bei Sichtweiten über 5.000 m ist die Lichtstärke auf 30% und bei Sichtweiten über 10 km auf 10% der Nennlichtstärke zu reduzieren. Die Umschaltung durch den Dämmerungsschalter für die In- und Außer-Betriebsnahme der Nachtbefeuern ist auf den minimal zulässigen Wert von 50 Lux einzustellen, um die tägliche Betriebszeit der Nachtbefeuern zu minimieren. Diese zugelassenen Optionen aus der „Allg. Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ dienen zur Verringerung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (s. Nds. Windenergieerlass Kap. 4.8).
34. Schaltzeiten und Blinkfolge sind zu synchronisieren.
35. Zusätzlich ist unverzüglich - spätestens jedoch 1 Jahr nach Inbetriebnahme - eine bedarfsgerechte Nacht-Kennzeichnung in Betrieb zu nehmen. Die Dauer des Genehmigungsverfahrens für die bedarfsgerechte Nacht-Kennzeichnung hemmt die vorgenannte Frist.
36. Auf dem Flurstück 12 der Flur 42 Gemarkung Rotenburg sind entlang des südlich verlaufenden Wirtschaftsweges insg. 19 standortgerechte heimische Laubbäume als Hochstämme in einem Abstand von je 8-10 m anzupflanzen, wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Stand 16.01.2024) S. 77-78 beschrieben und auf der zugehörigen Karte Anlage 2 „Maßnahmenplan“ dargestellt (Maßnahme A1). Abweichend vom Landschaftspflegerischen Begleitplan ist eine Mindestqualität von 12-14cm zu verwenden. Alle Anpflanzungen haben entsprechend DIN 18915-18920 zu erfolgen. Sie sind durch Anbindepfähle und Einzelstammenschutz gegen Wildverbiss/ Fe-

geschäden, Windeinwirkung und Anfahrtschäden zu sichern, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege ist fachgerecht zu leisten. Alle Ausfälle sind gleichartig zu ersetzen.

37. Eine dreieckige Teilfläche von ca. 4.000 Quadratmeter auf demselben Flurstück ist als Brachfläche der ungestörten natürlichen Entwicklung zu überlassen, wie im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Stand 16.01.2024) S. 78 beschrieben und auf der zugehörigen Karte Anlage 2 „Maßnahmenplan“ dargestellt (Maßnahme A2). Zur Erstinstandsetzung hat eine Ansaat mit Regioaatsgut Herkunftsgebiet 1 einer Mischung für Feldrain und Saum zu erfolgen (vergleichbar der Agrarumweltmaßnahme Land Niedersachsen „BF 2 - Mehrjährige Blüh- und Schutzstreifen mit einmaler Aussaat“ oder „Lebensraum I“ der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)). Nach Osten ist die Teilfläche durch Eichenspaltpfähle im Abstand von 10 m abzugrenzen.
38. Die Anpflanzung der Gehölze ist spätestens in der auf den Beginn der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode (Nov.-April) fertig zu stellen. Die Verwendung von zertifiziertem Pflanzgut gemäß §40 Abs. 1 Ziffer 4 BNatSchG aus gebietseigenen Herkünften (Vorkommensgebiet 1) ist mit dem Lieferschein nachzuweisen.
39. Die übrige Kompensationsmaßnahme ist spätestens in der auf den Beginn der Baumaßnahmen folgenden Vegetationsperiode (März - Oktober) erstmalig anzulegen bzw. zu beginnen.

E. Abfall-, Bodenschutzrechtliche und Wasserwirtschaftliche Nebenbestimmungen

Abfall und Bodenschutz

40. Die Anforderungen der Schutzgebietsverordnung für das Wasserschutzgebiet des Wasserwerkes der Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH vom 02.10.2013 sowie das Merkblatt „Grundwasserschutz beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen“ des Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz sind zu beachten.
41. Bei der Ausführung der Baumaßnahmen zur Errichtung der Anlage, der Zuwegung und der Leitungsgräben, sind die Belange des Bodenschutzes gem. § 4 Abs. 1 und Abs. 2 i. V. m. § 1 BBodSchG zu berücksichtigen.
42. Bei allen Bodenarbeiten, die der Sicherung, der Zwischenlagerung und der Wiederverwertung (einschließlich der Aufnahme aus der Zwischenlagerung) von Oberbodenmaterial dienen, sind gem. § 6 BBodSchV die entsprechenden Vorgaben der DIN 18915 und der DIN 19731 (insbes. Nummern 7.2 und 7.3) sowie die Anforderungen der Mantelverordnung (Ersatzbaustoff, Verordnung sowie BBodSchV) einzuhalten. Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass der Oberboden getrennt vom restlichen Bodenaushub gelagert und wieder eingebaut wird.
43. Nach dem Rückbau der Anlage bzw. der temporären Befestigungen während der Bauphase ist eine uneingeschränkte Folgenutzung und eine weitgehende Wiederherstellung der Bodenfunktion gem. § 2 Abs. 2 BBodSchG sicherzustellen.
44. Werden für die Herrichtung der Anlagenstandorte bzw. Gründungen der Anlagen, die Herstellung der Baustraßen oder der Zuwegungen mineralische Ersatzbaustoffe verwendet, müssen diese die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung einhalten.
45. Für die Herstellung der Betonfundamente sind nachweislich chromatarne Zemente zu verwenden.
46. Während der Baumaßnahme sind die Belange des Bodenschutzes durch eine bodenkundliche Baubegleitung vertreten zu lassen. Die bodenkundliche Baubegleitung ist der unteren Bodenschutzbehörde vorab schriftlich zu benennen.
47. Sollten bei Erdarbeiten vor Ort unnatürliche Sedimentverfärbungen, Bodengerüche oder Ablagerung von Abfällen vermutet oder festgestellt werden, so sind diese dem Landkreis Rotenburg

(Wümme), Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Arbeiten bis auf weiteres einzustellen.

Wasserwirtschaft

48. Befreiung

Gleichzeitig erteile ich Ihnen für das Bauvorhaben im Wasserschutzgebiet die erforderliche Befreiung nach § 52 Abs. 1 S.2 WHG.

49. Bei Schadensfällen mit wassergefährdenden Stoffen und Betriebsstörungen sind die Maßnahmen nach § 24 Abs. 1 und 2 AwSV zu ergreifen und die Untere Wasserbehörde unverzüglich zu informieren.
50. Ein erforderlicher Ölwechsel (Transport und Abfüllen von Getriebe- und Hydrauliköl) ist von Fachunternehmen, die nach DIN EN ISO 14001 zertifiziert sind, durchzuführen.
51. Verbleib und ordnungsgemäße Entsorgung der wassergefährdenden Stoffe der Anlage beim Abbau / Rückbau der Anlage ist nachzuweisen.
52. Behandlungsbedürftiges Abwasser, belastetes Niederschlagswasser sowie bei Reinigungsarbeiten anfallendes Waschwasser ist aufzufangen und der beseitigungspflichtigen Körperschaft (Stadt/Gemeinde) zu übergeben, bzw. als flüssiger Abfall außerhalb des Schutzgebietes nachweislich zu entsorgen.
53. An der Anlage ist gut sichtbar eine Telefonnummer anzubringen, unter der bei Betriebsstörungen eine Alarmierung des Betreibers erfolgen kann.
54. Ein **Havariemanagementplan** für den Bau und für den Betrieb der WEA mit Namen und Telefonnummern der verantwortlichen Personen, der Feuerwehren und Rettungsdienste, der Bergungsfach- und Entsorgungsfirmen und des Energieunternehmens ist **vor Baubeginn der Behörde vorzulegen**.

Begründung

Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen konkretisieren die Anforderungen des BBodSchG und der Mantelverordnung an die Bauarbeiten.

Die Verwendung chromatarmer Zemente verhindert die Gefahr des Ausblutens von Chromat in Boden und Grundwasser.

Die bodenkundliche Baubegleitung ist im Leitfaden für den „Bodenschutz beim Bauen“, veröffentlicht vom LBEG 2014, vorgesehen, um nachteilige Bodenfunktionen zu erkennen und zu vermeiden.

Das Auftreten von Anzeichen für schädliche Bodenveränderungen muss der Unteren Bodenschutzbehörde gemeldet werden, damit eine Gefährdungsabschätzung erfolgen und die Beseitigung veranlasst werden kann.

Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

Die Auflage, Ölwechsel von einem nach DIN EN ISO 14001 zertifizierten Spezialunternehmen dient der Erhöhung des Schutzes des Bodens und des Grundwassers.

Der Nachweis über Verbleib bzw. ordnungsgemäße Entsorgung der wassergefährdenden Stoffe bei Abbau der Anlagen verpflichtet zur erhöhten Sorgfalt bei den Rückbauarbeiten und verhindert so ein unbemerktes Versickern von wassergefährdenden Stoffen aus nicht ordentlich entleerten Behältern.

Der Nachweis über Die Gemeinde ist nach § 96 Abs. 1 NWG abwasserbeseitigungspflichtig. Die Übernahme der Abwasserbeseitigungspflicht kann nach § 96 Abs. 8 S. 3 NWG beantragt werden. Handelt es sich bei den anfallenden Stoffen um flüssigem Abfall müssen diese nach den Vorschriften des KrWG entsorgt werden.

Die Pflicht zur Anbringung einer Notfalltelefonnummer ergibt sich aus § 44 Abs. 4 S. 4 AwSV und ist das mildeste Mittel. Die Möglichkeit, dass Dritte den Betreiber telefonisch Alarmieren können dient der schnellstmöglichen Gefahrenabwehr und damit der Verhinderung größerer Schäden für die Umwelt.

Diese Nebenbestimmung schreibt einen Notfallplan im Sinne von § 44 Abs. 1 AwSV für Bau und Betrieb der WEA vor und konkretisiert die Mindestanforderungen an diesen Plan. Der Havariemanagementplan dient der schnellstmöglichen Gefahrenabwehr und damit der Verhinderung größerer Schäden für die Umwelt.

Der Abstand zu Gewässern ist erforderlich, um die Gewässerunterhaltung zu ermöglichen. Weiter, um die Standfestigkeit der Gewässerböschung und den ggf. vorhandenen baulichen Anlagen am Gewässer zu gewährleisten.

Hinweise:

55. Für Gewässerkreuzungen oder eine notwendige Bauwasserhaltung, sind die ist die hierfür erforderliche wasserbehördliche Anträge rechtzeitig einzureichen.
56. Auf die Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) und der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird hingewiesen.
57. Laut Baubeschreibung und Baugrundgutachten ist für die Errichtung der Anlagen die Erforderlichkeit einer Grundwasserabsenkung in der Baugrube notwendig. Sollten Grundwasserabsenkungen zur Errichtung der Fundamente nötig sein, sind dafür wasserbehördliche Erlaubnisse nach § 8 WHG erforderlich. Diese Erlaubnisse sind nicht schon mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erteilt, denn sie unterliegen nicht der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG. Entsprechende Anträge sind rechtzeitig bei der unteren Wasserbehörde zu stellen. Da eine Grundwasserabsenkung erst nach Erteilung der wasserbehördlichen Erlaubnis erfolgen darf, wird dringend empfohlen, mit der Erstellung der Anträge einen Fachplaner zu beauftragen.
58. Für Trafostationen gelten die Prüfpflichten nach Zeile 3 der Anlage 5 (zu § 46 Absatz 2) AwSV.
59. Für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen gelten neben den Auflagen die vorgelegten Antragsunterlagen, die Vorschriften des WHG, der AwSV und die allgemein anerkannten Regeln der Technik.

F. Bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen

60. Der **Baubeginn** für den Wegebau und der Beginn der Fundamentarbeiten sind der Genehmigungsbehörde jeweils mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen gem. § 76 NBauO.
61. **Vor Baubeginn** ist mir der verantwortliche Bauleiter schriftlich zu benennen.
62. Die Fundamente sind nach Fertigstellung durch ein öffentlich bestelltes Vermessungsbüro einzumessen. Die Einmessergebnisse,
 - die Feststellung der oben aufgeführten Koordinaten und
 - die Einhaltung der Höhenlage über der Geländeoberfläche (gewachsener Boden gemäß § 16 NBauO),sind der Genehmigungsbehörde anschließend vorzulegen.

Ein Weiterbau ist erst nach schriftlicher Freigabe durch die Genehmigungsbehörde zulässig und bleibt abzuwarten. Ein Verstoß stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

63. **Die Schlussabnahme wird angeordnet.**

Die Schlussabnahme ist spätestens 3 Wochen vor Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen.

Möglichst mit der Anmeldung der Abnahme (spätestens aber unverzüglich nach Erstellung der entsprechenden Nachweise) sind der Genehmigungsbehörde folgende Nachweise vorzulegen:

- a) EG- Konformitätserklärung des Anlagenherstellers,
- b) Zusammenfassung der mängelfreien Abnahme/- Inbetriebnahme über Fundament, Turm, Rotorblätter, Eiserkennungssystem, Blitzschutz, Erdung.
In der Zusammenfassung ist der jeweilige Auflagenvollzug aus der Typenprüfung zu bestätigen.
- c) Wartungsvertrag zwischen Betreiber und Wartungsfirma.
- d) Bestätigung des Errichters/Betreibers zum Auflagenvollzug der im Abschnitt „Flugsicherung“ aufgeführten Nebenbestimmungen.

Sofern einzelne Unterlagen noch nicht vorgelegt werden können, ist dies in der Anmeldung der Abnahme mit Benennung des voraussichtlichen Datums zu benennen (vgl. auch die folgende Ne-

benbestimmung!).

Sollten Sie die angeordnete Abnahme nicht durchführen lassen, so würde dieses eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 80 Abs. 2 NBauO darstellen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

64. Gemäß § 77 Abs. 6 NBauO wird angeordnet, dass eine Inbetriebnahme erst nach mängelfreier Schlussabnahme bzw. ausdrücklicher Freigabe durch mich zulässig ist.

Der Probetrieb ist hiervon ausgenommen und 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

65. Ein Betrieb der Windenergieanlagen mit Eisansatz ist unzulässig. Bei Wiederinbetriebnahme der Anlagen muss durch den Betreiber sichergestellt sein, dass sich auf den Rotoren kein Eis mehr befindet.

66. Die Nutzung der Windenergieanlagen mit Werbeanlagen ist nicht zulässig (§49 NBauO).

67. Um eine mögliche Gefährdung bei Vereisungen zu vermeiden, sind weitergehende Vorkehrungen eigenverantwortlich zu treffen (Aufstellung von Hinweis- und Warnschildern entsprechend dem Windenergieerlass, Abzäunung unterhalb des Rotorbereiches u.ä.). Näheres ergibt sich aus dem noch vorzulegenden Sachverständigen Gutachten zum Thema Eisabwurf.

68. **Eigentümer- und Betreiberwechsel** sind der Überwachungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Jeder Wechsel im Kreis der die Pflichten des Betreibers der Anlagen wahrnehmenden Personen im Sinne von § 52b BImSchG ist mir anzuzeigen.

Hinweis:

Ist ein Betreiberwechsel auch mit einer Aufteilung der Anlagen auf verschiedene Betreiber verbunden und dadurch keine gemeinsame Steuerung der Anlagen im Hinblick auf die Sicherstellung der Einhaltung der in dieser Genehmigung festgelegten Nebenbestimmungen für einen ordnungsgemäßen Betrieb mehr gegeben, ist ein Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG zur Neuregelung eines genehmigungskonformen Betriebs der Anlagen erforderlich.

69. Statische Nachweise für Windenergieanlage weisen in der Regel eine Entwurfslebensdauer der Windenergieanlage - meistens von 20 Jahren nach Inbetriebnahme - aus.

Nach Ablauf dieser Lebensdauer muss zunächst davon ausgegangen werden, dass die Standsicherheit der Anlagen nicht mehr gewährleistet ist.

Zur Sicherung der Standsicherheit ist rechtzeitig (empfohlen: mindestens ein Jahr vorher) vor Ablauf der Lebensdauer erneut die Standsicherheit der Anlagen und Fundamente nachzuweisen.

Ich weise darauf hin, dass die Nutzung untersagt werden kann, wenn zum Ablauf der Entwurfslebensdauer vom Betreiber ein Nachweis der Standsicherheit in geeigneter prüfbarer Form nicht vorgelegt wird.

Bei Eintritt dieses Sachverhaltes kann auch die vollständige Beseitigung der Windkraftanlage mit sämtlichen Nebenanlagen (Wege, Transformatoren, Verkabelungen, etc.) innerhalb von 6 Monaten angeordnet werden. Der Überwachungsbehörde ist dann die schadlose Beseitigung aller Baustoffe nachzuweisen.

Für den Fall, dass der derzeit noch nicht vorliegende Standsicherheitsnachweis eine längere Entwurfslebensdauer ausweist, wird die Frist in der Nachtragsgenehmigung entsprechend korrigiert.

70. Der Rückbau der Anlagen muss vollständig mit sämtlichen Nebenanlagen (Wege, Transformatoren, Verkabelungen, etc.) erfolgen; dies betrifft auch die Fundamente.

71. Hinweis Berechnung der Rückbaukosten

Die bisher nach dem Windenergieerlass mit „Nabenhöhe * 1.000 €“ vorzunehmende Berechnung der Rückbaukosten ist vom Oberverwaltungsgericht Lüneburg mit Beschluss vom 12.10.2022, 12 MS 188/21 für rechtswidrig erklärt worden. Die Rückbaukosten sind nach dieser Entscheidung unter Berücksichtigung insbesondere der derzeit sehr starken Inflation zu berechnen. Außerdem stellt das OVG noch einmal fest, dass eventuelle Erlöse aus Recycling und Wiederverkauf (Stahlschrott, Alteisen, Kupfer) von Anlagenbestandteilen nicht berücksichtigt werden dürfen. Zur sich daraus ergebenden Berechnung der Rückbaukosten verweise ich auf Anhang IV.

Sofern sich vor der erforderlichen Vorlage der Bürgschaften (also spätestens zu Baubeginn) insbesondere durch die Überarbeitung des Windenergieerlasses eine Überarbeitung der Berechnung ergeben sollte, bin ich bereit, diese auf Antrag anzupassen.

G. Anordnung der regelmäßigen Überprüfung

72. Die regelmäßige Überprüfung des Turmes, der antriebs- und übertragungstechnischen Teile, der Rotorblätter, Rotorblattheizung, Eiserkennungslogik, Blitzschutzanlage und die der Erdung der Windenergieanlagen (WEA) wird gemäß § 78 NBauO angeordnet.

Diese Überprüfung hat durch Sachverständige (vgl. DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen) in regelmäßigen Abständen von 2 Jahren zu erfolgen. Bei geeigneten Wartungsverträgen kann die Frist auf 4 Jahre verlängert werden.

Die Rotorblätter sind in Abständen von 4 Jahren durch Sachverständige zu überprüfen. Darüber hinaus sind die Rotorblätter nach 12 Jahren ab Inbetriebnahme alle 2 Jahre überprüfen zu lassen.

Hierbei ist mindestens eine visuelle Kontrolle der Blattoberfläche sowie eine Prüfung des Flanschbereichs und eine stichprobenartige Prüfung der Vorspannung der Befestigungsschrauben durchzuführen.

Die Überprüfungsberichte sind jeweils unaufgefordert und zeitnah vorzulegen.

Sollten Sie angeordnete Überprüfung nicht durchführen lassen, so würde dieses eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 80 Abs. 2 NBauO darstellen, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden kann.

H. Anordnung der Führung eines Betriebstagebuchs

73. Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, um den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen nachzuweisen. Das Betriebstagebuch ist einzurichten, bevor die Anlagen in Betrieb genommen werden. Es muss unter Angabe des Datums und der Uhrzeit alle für den Betrieb der Anlagen enthalten, insbesondere:

- Ergebnisse von Kontrolluntersuchungen (Eigen- und Fremdkontrollen)
- besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgte Abhilfemaßnahmen
- Betriebszeiten und Stillstandzeiten der Anlagen
- die Abschaltzeiten der Anlagen zur Erfüllung der Anforderungen wegen Lärm, Schattenwurf und dem Artenschutz (Fledermäuse)
- Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen

Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es muss jederzeit für die überwachende Behörde einsehbar sein und ausgedruckt vorgelegt werden können.

Der für den Betrieb der Anlagen Verantwortliche oder eine seiner Aufsicht unterstehende Person hat sich von der ordnungsgemäßen Führung des Betriebstagebuches und der Einhaltung der Anforderungen regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, zu überzeugen und dies im Betriebstagebuch mit Namen und Datum zu quittieren.

Das Betriebstagebuch ist mindestens 3 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

I. Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen

74. Feuerwehrplan

Der Betreiber hat einen Feuerwehrplan als allgemeine Objektinformation und Übersichtsplan nach DIN 14095 aufzustellen und fortzuschreiben. Aus dem Übersichtsplan müssen, soweit vorhanden, mindestens die im Abs. 5 der Norm aufgeführten Angaben ersichtlich sein. Der Plan ist mit der örtlich zuständigen Feuerwehr abzustimmen und dieser zur Verfügung zu stellen.

75. Brandschutznachweis

Der vorgelegte Brandschutznachweis vom 31.05.2022 ist Bestandteil der Genehmigung. Die im Nachweis beschriebenen Anforderungen und Maßnahmen hinsichtlich des baulichen, anlagentechnischen und betrieblichen Brandschutzes sind als Auflagen zu verstehen und bei der weiteren Planung und Ausführung der Baumaßnahme zu beachten und einzuhalten.

J. Rückbau der vorhandenen Anlage

76. Spätestens vor Inbetriebnahme der WEA ist die bereits vorhandene Anlage A01 vollständig (inkl. Fundament) zurückzubauen.

- Gemäß § 16b Abs. 2 BImSchG muss die neue Anlage innerhalb von 24 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlage (A01) errichtet werden.

77. Nebenbestimmungen/Hinweise LK ROW, Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau

- Der voraussichtliche Zeitraum des Rückbaus (Beginn und Ende) ist mir zu Ermöglichung einer Überprüfung spätestens 2 Wochen vor Beginn schriftlich mitzuteilen.
- Es ist in geeigneter Form (z.B. Fotos vorher/nachher mit Größenvergleich, Bestätigung Unternehmer) nachzuweisen, dass das Fundament vollständig beseitigt wurde.
- Teilweise sind für den Rückbau Baustraßen erforderlich. Hierbei können temporär auch genehmigungspflichtige Gewässerkreuzungen notwendig sein.
- Vorbereitend für den Rückbau wird auch häufig eine Wasserhaltung erforderlich. Hierfür muss rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten die wasserbehördliche Erlaubnis beantragt werden (Details sind im Einzelfall festzulegen).
- Für das Abbruchmaterial sind entsprechend des vorgesehenen Verwendungszweckes (Wiederverwertung/Entsorgung) entsprechend der gesetzlichen Anforderungen (Mantelverordnung: ErsatzbaustoffVO, BBodSchV) und der technischen Regeln die notwendigen Analysen zu veranlassen und der UBB/UWB auf Verlangen vorzulegen.
- Für die Verfüllung der Baugrube ist dem Amt 66 eine ausführliche Beschreibung vorzulegen. Das Verfüllmaterial muss die Anforderungen der Mantelverordnung (ErsatzbaustoffVO, BBodSchV) unter Berücksichtigung der Lage im Wasserschutzgebiet.
- Sollten bei Erdarbeiten vor Ort unnatürliche Sedimentverfärbungen, Bodengerüche oder Ablagerung von Abfällen vermutet oder festgestellt werden, so sind Amt 66 unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Arbeiten bis auf weiteres einzustellen.
- Auf die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird hingewiesen.

K. Nebenbestimmungen der Gemeinde Scheeßel

78. Sollte zur Anbindung der Windenergieanlage an das öffentliche Stromnetz die Verlegung von Anschlussleitungen in gemeindlichen Straßen- und Wegeflächen und / oder die Querung von Gewässern / Gräben erforderlich werden, ist vor Baubeginn der Windenergieanlage mit der Gemeinde Scheeßel ein entsprechender Vertrag abzuschließen („Kabelverlegungsvertrag“).

L. Nebenbestimmungen der Bundeswehr

79. **Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens II-0424-24-BIA mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche über NHN anzuzeigen.**

M. Nebenbestimmungen und Hinweise der Luftfahrtbehörde

80. Kennzeichnung

Die Windenergieanlage ist mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Lufthindernissen“ (AVV) vom 24.04.2020 (BANz AT 30.04.2020 B4), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15.12.2023 (BANz AT 28.12.2023 B4), zu versehen und als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

81. Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter der Windenergieanlage sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

82. Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlage erfolgt durch Feuer W, rot.

Zusätzlich ist eine Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

Sofern die Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden, kann die Aktivierung der Nachtkennzeichnung der Windenergieanlage bedarfsgesteuert erfolgen (Einrichtung einer BNK).

In diesem Fall ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 AVV zu kombinieren.

Vor Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung ist die geplante Installation der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr unter Angabe des Aktenzeichens 4230/30316-3 OL (29-24) anzuzeigen.

Hierbei sind folgende Unterlagen schriftlich oder elektronisch (Kontaktdaten siehe unter Nr. 2 „Veröffentlichung“) zu übersenden:

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle sowie
- Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 AVV.

Die Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung darf erst erfolgen, wenn nach der Installation die Funktionsfähigkeit des Systems durch Funktionstests erfolgreich überprüft worden ist. Der Nachweis über die durchgeführte Überprüfung ist der Luftfahrtbehörde unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens schriftlich oder elektronisch zu übermitteln.

83. Installation

Das „Feuer W, rot“ ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

84. Stromversorgung

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail an notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

85. Sonstiges

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtwei-

tenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

86. Veröffentlichung

Da die Windenergieanlage aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, sind

a) mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und

b) spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Die Meldung der Daten erfolgt elektronisch oder schriftlich an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 42 Luftverkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover (E-Mail: luftfahrthindernisse@nlstbv.niedersachsen.de) unter Angabe des Aktenzeichens

4230/30316-3 OL (29-24)

und umfasst folgende Details:

- **DFS- Bearbeitungsnummer (Ni 10864 a)**
- **Name des Standortes**
- **Art des Luftfahrthindernisses**
- **Geographische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)**
- **Höhe der Bauwerksspitze (m über Grund)**
- **Höhe der Bauwerksspitze (m über NN, Höhensystem: DHHN 92)**
- **Art der Kennzeichnung (Beschreibung)**

Schließlich ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

Hinweise

87. Eine Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) gemäß § 18a LuftVG ist nicht erforderlich, da Anlagenschutzbereiche ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht betroffen sind.
88. Die Entscheidung nach § 14 LuftVG ist gemäß §§ 1, 2 LuftkostV2 i. V. m. Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zu § 2 Abs. 1 LuftkostV kostenpflichtig. Die Kosten werden dem Antragsteller unmittelbar in Rechnung gestellt.
89. Bei Änderung der Bauhöhe, des Anlagentyps oder der Standortkoordinaten sind sowohl die zivilen als auch die militärischen Luftfahrtbehörden erneut zu beteiligen.

N. Nebenbestimmungen des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamts Cuxhaven

90. Bei der Planung und Durchführung der Baumaßnahme ist die Baustellenverordnung vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl.

2023 I Nr. 1) geändert worden ist zu beachten. Dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven ist spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln.

91. Die Aufzugsanlage (Befahranlage) ist vor erstmaliger Inbetriebnahme von einer zugelassenen Überwachungsstelle zu prüfen. Bei der Prüfung ist auch festzustellen, ob die getroffenen sicherheitstechnischen Maßnahmen geeignet und wirksam sind und ob die Frist für die nächste wiederkehrende Prüfung nach BetrSichV zutreffend festgelegt wurde. Eine Kopie der Prüfbescheinigung ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven vor Inbetriebnahme zu übersenden.
92. Die zuständige Feuerwehr ist über die toxischen Gefahren und Sicherheitsabstände, die bei einem Schadenfeuer an der WEA auftreten können, im Vorfeld umfassend zu informieren. Der zuständigen Feuerwehr sind geeignete Unterlagen zur Verfügung zu stellen, so dass eine Lotsenfunktion für die Anforderung weiterer Rettungskräfte, wie z.B. Höhenrettung und Notarzt, gewährleistet ist (Lageplan der WEA mit Anfahrtsskizze, Koordinaten, technische Angaben über die Anlage, u. a. Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotordurchmesser) vorzulegen.
93. Durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung ist zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes hinsichtlich Montage und Betrieb der Windkraftanlagen erforderlich sind. Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen.
94. Windkraftanlagen sind Maschinen im Sinne der 9. Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung - 9. ProdSV). Bei Ihrer Errichtung sind folgende Bedingungen einzuhalten:

Maschinen dürfen nach der 9. ProdSV nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie 2006/42/EG entsprechen.

Beim Inverkehrbringen müssen Maschinen mit der CE-Kennzeichnung nach § 5 der 9. ProdSV versehen und eine EG-Konformitätserklärung nach dem Muster des Anhangs II Buchstabe A der Richtlinie 2006/42/EG beigelegt sein. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum niedergelassener Bevollmächtigter bestätigt in der EG-Konformitätserklärung, dass

- die Maschine den Sicherheitsanforderungen der Richtlinie 2006/42/EG entspricht und
- die in Artikel 12 der Richtlinie 2006/42/EG vorgeschriebenen Konformitätsbewertungsverfahren eingehalten sind.

Die CE-Kennzeichnung muss auf jeder Maschine sichtbar, lesbar und dauerhaft angebracht sein. Die CE-Kennzeichnung besteht aus den Buchstaben „CE“ nach Anhang III der Richtlinie 2006/42/EG.

O. Nebenbestimmungen/Hinweise Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Bergbau: Ost

95. Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden Unterlagen im Bereich von bergbaulichen Leitungen. Nach den geltenden Vorschriften wird entlang der Leitungen ein Schutzstreifen festgelegt. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten. Wir bitten Sie, sich mit dem/den genannten Unternehmen in Verbindung zu setzen und ggf. die zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen:

Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus
Erdgasleitung Hemsbünde Z6 -Hemsbünde Z4	Wintershall DEA	Bergbauliche Leitung	betriebsbereit / in Betrieb

96. Im Bereich des Planungsgebietes der Windenergieanlage(n) (WEA) befinden sich **bergbauliche Anlagen/Leitungen**. Bitte stimmen Sie sich auch direkt mit den betroffenen Unternehmen ab (siehe oben).
97. Bei der Errichtung von WEA sind gemäß dem Windenergieerlass - Planung und Genehmigung von von Windenergieanlagen an Land und in Niedersachsen - Niedersachsen - vom 20. Juli 2021 (Nds. MBl. vom 01.09.2021 S. 1398 - Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen - Niedersachsen - vom 20. Juli 2021 (Nds. MBl. vom 01.09.2021 S. 1398) Nr. 4.11 die Schutzanforderungen bestehender Anlagen der Erdöl-, Erdgas-, und Untergrundspeicherindustrie (oberirdische Betriebsanlagen, unterirdisch verlegte Feldleitungen, Seismisches Ortnetzwerk) zu beachten.
98. Es wird vorausgesetzt, dass die WEA entsprechend dem Stand der Technik geplant, errichtet und betrieben werden und die Belastungen der WEA statisch und dynamisch bestimmt wurden.
99. Es folgen Hinweise für die Bestimmung anlagenbezogener Sicherheitsabstände gemäß der Rundverfügung *Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus, deren Einhaltung einen sicheren Betrieb der bergbaulichen Einrichtungen sowie der Transportfernleitungen gewährleisten soll. Sicherheitsabstände sind im Einzelfall durch fachgutachterliche Beurteilung zu konkretisieren*.
100. Ergänzende Hinweise finden Sie in der Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus, zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.
101. Im Umfeld der Windenergieanlage(n) befinden sich **obertägige/untertägige Anlagen/ Leitungen, diese enthalten Flüssigkeiten oder brennbare Gase außer Sauer gas / Sauer gas**. Anhand der vorliegenden Schutzobjekte sind hinsichtlich der obertägigen Schutzobjekte Abstände von [Kriterium A] in m, bei Vorliegen aller Sicherheitsvorkehrungen gemäß Tabelle 2 „Liste der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen an Windenergieanlagen zur Verwendung des Kriteriums A“, ausreichend, andernfalls ist ein Abstand von [Kriterium B] in m erforderlich. Hinsichtlich der untertägigen Schutzobjekte sind äquivalent Abstände von [Kriterium A] in m bzw. [Kriterium B] in m erforderlich. Siehe auch Tabelle 1.
- Die Tabellen 1 und 2 sowie die zugehörigen Erläuterungen finden sich im Kapitel 2 der Rundverfügung.
102. Sofern die zuvor genannten anlagenbezogenen Sicherheitsabstände unterschritten werden, ist die Bewertung des Einzelfalls durch fachgutachterliche Beurteilung erforderlich. Hinweise dazu finden sich im Kapitel 3 der Rundverfügung.
103. Für Gashochdruckleitungen können alternativ die Regelungen des DVGW herangezogen werden.
104. Es wird empfohlen Sicherheitsvorkehrungen für die Anwendung des Kriterium A bei der Genehmigung der WEA als Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 vorzusehen. Die Rückbauverpflichtung entsprechend Tabelle 2 der Rundverfügung ist gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB im Windenergieerlass (Nr. 3.5.2.3) vorgesehen. In Hamburg und Schleswig-Holstein gelten vergleichbare Regelungen.
105. Die Funktionsfähigkeit der eingesetzten Zustandsüberwachungs- und Sicherungssysteme sollte vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage(n) durch eine externe sachverständige Person überprüft werden und deren Funktionsfähigkeit gegenüber der Genehmigungsbehörde durch Nachweis bestätigt werden.

Hinweis: Es ist möglich, dass sich aufgrund von Rechtsvorschriften, z.B. der TA Luft oder den Windenergieerlassen der Länder, aus anderen Gründen dennoch größere erforderliche Abstände ergeben, die nicht unterschritten werden dürfen.

Hydrogeologie

106. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen ergeben sich hinsichtlich des Grund-/ Trinkwasserschutzes grundsätzliche Gefährdungspotentiale durch:

- Erdaufschlüsse für die Herstellung des Fundaments, bei der die grundwasserschützenden Deckschichten vermindert werden bzw. bei der das Grundwasser möglicherweise aufgedeckt wird,
- erhöhte Nitratausträge aus den Bodenmieten während der Bauphase,
- das Einbringen von Baustoffen bei der Herstellung des Fundaments, die möglicherweise eine Belastung des Grundwassers verursachen,
- das Eindringen von Schadstoffen in den Untergrund bzw. in das Grundwasser während der Baumaßnahmen,
- Den Betrieb von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen (Windkraftanlage und Transformatoren)

107. Zusätzlich zu den Gefährdungspotentialen können sich die Baumaßnahmen durch evtl. notwendige Wasserhaltungen bei der Herstellung der Fundamente auf den Grundwasserhaushalt auswirken. Um Aussagen zu möglichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und insbesondere im Hinblick auf Wasserschutzgebiet Rotenburg-Stadt (Zone IIIA)/Trinkwassergewinnungsgebiet Rotenburg-Stadt treffen zu können, empfehlen wir die Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens. Darin sollten die evtl. geplanten Wasserhaltungs- und Versickerungsmaßnahmen unter Darlegung der geplanten Bauvorgehensweise (Standorte und Zeitrahmen der Wasserhaltungen und Versickerungen, Mengenabschätzung, etc.) und unter Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen auf

- den Wasser-, Boden- und Naturhaushalt,
- die Quantität und Qualität des Grundwassers und
- Einzugsgebiete der Trinkwassergewinnung

beschrieben werden. Des Weiteren empfehlen wir ein geeignetes Beweissicherungskonzept vorzulegen und mit den zuständigen Fach- und Genehmigungsbehörden abzustimmen. Hinweise zur Beweissicherung finden sich in GeoBerichte 15 sowie Geofakten 19 des LBEG.

108. Hinsichtlich des Grund-/Trinkwasserschutzes verweisen wir außerdem auf das Merkblatt „Grundwasserschutz beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen“ (Stand: Oktober 2016) des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz.

Hinweise

109. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS ® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

110. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

P. Nebenbestimmungen/Hinweise Straßenbauamt Verden

111. Im Rahmen meiner Zuständigkeit bestehen in Bezug auf das fernmündliche Gespräch mit Herrn Paul Meyer (Planer) vom 12.03.2024 gegen das o. g. Genehmigungsverfahren keine Bedenken, wenn für temporäre Ausbauten im Zuge der Bundesstraßen während der Anlieferung von Anla-

genteilen im Rahmen eines Schwertransports, ein Seitenraumnutzungsvertrag abgeschlossen wird. Der Antrag ist unter Vorlage von Planunterlagen über die hiesige Straßenbauverwaltung (E-Mail: poststelle-VER@nlstbv.niedersachsen.de) zu stellen.

Q. Hinweis Zuwegung

112. Die Zuwegung zum Windpark ist nicht Gegenstand dieser Genehmigung und bedarf - insbesondere mit Schwerlastverkehr - ggfls. separater verkehrsrechtlicher Genehmigungen.

R. Hinweise der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Bremervörde

113. In Bezug auf die Errichtung und den Betrieb der Anlagen und einer möglichen neuen Erschließung sowie die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen halten wir für erforderlich darauf hinzuwirken, dass:

- durch Baufahrzeuge in der Bauphase entstehende Bodenverdichtungen vermieden werden.
- die Zufahrten möglichst entlang der Bewirtschaftungsgrenzen bzw. auf vorhandenen Wegen verlaufen und die Zuwegungen den Flächenzuschnitt nicht erheblich verändern, damit die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen ohne zusätzlichen Aufwand erfolgen kann.
- die Herstellung der Zufahrtswege unter Gesichtspunkten des Bodenschutzes erfolgt und eine spätere Rekultivierung möglich ist.
- bezüglich der verkehrlichen Erschließung der geplanten Anlagen sichergestellt wird, dass die vorhandenen öffentlichen Gemeinde-/Wirtschaftswege, die unter anderem auch für die landwirtschaftliche Nutzung der umliegenden Flächen weiterhin erforderlich sind, durch den Umbau, Unterhaltung und Betrieb der Windkraftanlagen nicht beschädigt werden. Besondere Gefahren bestehen hier gerade während der Bauphase. Durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen ist sicherzustellen, dass die Wirtschaftswege von dem Betreiber nach Abschluss der Bauphase wiederhergestellt werden (Verursacherprinzip). Nur auf diese Weise ist zu gewährleisten, dass für die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen die Wirtschaftswege in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand erhalten bleiben.
- im Rahmen der Planung erforderlicher Kompensationsmaßnahmen frühzeitig auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht genommen wird, um mögliche Auswirkungen auf die Agrarstruktur und die Flächeninanspruchnahme zu minimieren. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen steht hinsichtlich der Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen als Ansprechpartner zur Verfügung.

S. Hinweise/Nebenbestimmungen EWE NETZ GmbH

114. Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik.

Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungstreifen bzw. -korridore

für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 2,2 m mit ein.

Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 5m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden. Für einen eventuell später steigenden Leistungsbedarf könnte ein weiterer Stationsplatz und Leitungsverlegungen in den Versorgungstreifen erforderlich werden. Wir bitten Sie, dass bei Ihren Planungen ebenfalls zu berücksichtigen.

Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt werden soll.

Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link mit:

<https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebieterschliessung>

In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern. Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenauskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren: <https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>

T. Hinweise der Straßenmeisterei Sandbostel

115. Für die Anlage sollte die gleiche Streckenführung über Wohlsdorf/Bartelsdorf nach Wohlsdorf, wie bei der erstmaligen Herstellung der Anlage A01 erfolgen.

RECHTSLAGE BIMSCHG, UVPG

Da Anlagen anderer Betreiber im BlmSchG nicht zu berücksichtigen sind, handelt es sich BlmSchG-rechtlich um ein Vorhaben mit einer Anlage. Gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BlmSchV bedarf die Errichtung und der Betrieb von weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern lediglich einer vereinfachten Genehmigung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 19 BlmSchG.

Nach dem UVPG sind dagegen auch Windenergieanlagen anderer Betreiber zu berücksichtigen. Gemäß Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG bedarf die Errichtung und der Betrieb einer Windfarm mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern einer allgemeinen Vorprüfung nach dem UVPG.

BEGRÜNDUNG

Sie haben die Genehmigung zum Repowering i.S.d. § 16b BlmSchG sowie dem Betrieb von einer Windenergieanlage beantragt.

Gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 2 sowie Nummer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV handelt es sich um eine Anlage, für die ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß § 4 in Verbindung mit § 19 BImSchG durchzuführen ist.

Dem Antrag sind die erforderlichen Zeichnungen, Erläuterungen und sonst erforderlichen Unterlagen beigelegt worden.

Im Genehmigungsverfahren wurden Stellungnahmen folgender Fachbehörden bzw. -dienststellen eingeholt:

- Stadt Rotenburg (Wümme)
- Gemeinde Scheeßel
- Samtgemeinde Bothel
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bundesnetzagentur
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, WSA Cuxhaven
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Luftfahrtbehörde Oldenburg)
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
- Landespolizeidirektion Niedersachsen
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Bremervörde
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Verden
- Die Autobahn GmbH des Bundes
- Fernstraßen-Bundesamt
- Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände im Gebiet der Wümme
- EWE Netz GmbH
- Ericsson
- Telekom
- Deutscher Wetterdienst
- sowie folgende Stellen beim Landkreis Rotenburg (Wümme)
 - Naturschutzamt
 - Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau
 - Straßenmeisterei Sandbostel
 - Gesundheitsamt
 - Stabstelle Kreisentwicklung
 - Kreisarchäologie
 - Bauamt
 - Ingenieur für Immissionsschutz
 - Untere Denkmalschutzbehörde
 - Bauordnungsrecht
 - Brandschutzprüfer

Die Behörden und Stellen haben mitgeteilt, dass gegen die Genehmigung der Anlagen - soweit erforderlich unter Beachtung von Auflagen - keine Einwände bestehen. Insbesondere die Anforderungen zur Vorsorge und zum Schutz vor Lärm-, Licht- und Schattenimmissionen hat ergeben, dass von den Anlagen bei ordnungsgemäßem Betrieb nach den gutachterlichen Stellungnahmen und unter Berücksichtigung der aufgeführten Nebenbestimmungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen und keine erheblichen Nachteile für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit hervorgerufen werden.

Die in diesem Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen und Auflagen wurden gemäß § 12 BImSchG auferlegt, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Nach allem ist die beantragte Genehmigung zu erteilen.

HINWEISE

- l) Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG ist der Betreiber der Anlage verpflichtet, diese so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebli-

che Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Weiterhin sind Vorsorgemaßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen, insbesondere durch die den Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

- II) Gemäß § 15 BImSchG ist dem Landkreis Rotenburg (Wümme) die Änderung der Lage, Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage anzuzeigen, sofern
 - a. die Änderung Auswirkungen auf die im BImSchG genannten Schutzgüter haben kann und
 - b. eine Genehmigung im Sinne von § 16 BImSchG nicht beantragt wird.
- III) Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung. Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, Anordnungen, Verfügungen etc.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.
- IV) Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden. Wird nach Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, wird der Landkreis Rotenburg (Wümme) den Erlass nachträglicher Anordnungen prüfen.
- V) Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, so kann der Landkreis Rotenburg (Wümme) gemäß § 20 BImSchG den Betrieb der Anlage bis zur Erfüllung der Auflage oder der Anordnung ganz oder teilweise untersagen.
- VI) Falls die Anlage nicht in Übereinstimmung mit diesem Genehmigungsbescheid errichtet, geändert oder betrieben wird, können die Bußgeldvorschriften des § 62 BImSchG und die Strafvorschriften der §§ 325 ff Strafgesetzbuch i. d. F. vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945) Anwendung finden.
- VII) Gemäß § 15 Abs. 3 des BImSchG hat der Betreiber die Einstellung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Landkreis Rotenburg (Wümme) anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen. Aus diesen Unterlagen muss hervorgehen, dass
 - a) von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und
 - b) vorhandene Reststoffe ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden.
- VIII) Sollten angeordnete Abnahmen durch das Verschulden des Bauherrn oder eines seiner Beauftragten (Architekt, Bauleiter, Unternehmer usw.) nicht durchgeführt werden, so hat der Bauherr alle sich daraus ergebenden Folgen zu tragen.
- IX) Sämtliche Abnahmen des Landkreises oder Abnahmen, die von Sachverständigen im Auftrage des Landkreises durchgeführt werden, einschließlich der wiederkehrenden regelmäßigen Überprüfungen sind gebührenpflichtig. Hierüber wird zur gegebenen Zeit ein gesonderter Gebührenbescheid erteilt.
- X) Die im beigegeführten Merkblatt abgedruckten allgemeinen Hinweise und Bestimmungen dienen dem Interesse aller Beteiligten an dem störungsfreien Ablauf der Baumaßnahme.
- XI) Vor der Durchführung genehmigungsbedürftiger Baumaßnahmen hat der Bauherr auf dem Baugrundstück ein von der öffentlichen Verkehrsfläche aus lesbares Schild dauerhaft anzubringen, das die Bezeichnung der Baumaßnahme und Namen und Anschriften des Bauherrn, des Entwurfsverfassers und der Unternehmer enthält (Bauschild), sofern nicht vorzeitig darauf verzichtet worden ist. Dazu kann das beiliegende vorbereitete Bauschild verwendet werden; es ist allerdings noch um die fehlenden Angaben zu ergänzen (§11 Abs. 3 NBauO).

RECHTSGRUNDLAGEN

Zu den verwandten Rechtsgrundlagen verweise ich auf das beigefügte Abkürzungsverzeichnis, das Bestandteil dieses Bescheides ist.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) oder Amtsallee 7, 27432 Bremervörde.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Der Widerspruch kann schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form eingelegt werden. Die Einlegung des Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

(Herbicht)

ANHANG I ANTRAGSUNTERLAGEN

Hinweis: Die Nummerierung baut auf dem sog. ELIA-Antrag auf, der allerdings eher auf Chemiefabriken als auf Windenergieanlagen zugeschnitten ist. Insofern fehlen teilweise Ziffern in der Nummerierung für Nachweise, die bei Windenergieanlagen überflüssig sind.

Kap.	Abschn.	Inhalt	Datum
0.		Inhaltsverzeichnis	
	0.1	Übersicht von nach öffentlicher Auslegung nachgereichten Unterlagen	
1.		Antrag	
	1.1	Genehmigungsantrag Repowering WP Wohlsdorf	12.12.2023
	1.1.1	Begleitschreiben zum Antrag	12.12.2023
	1.2	Kurzbeschreibung	12.12.2023
2.		Lagepläne	
	2.1	Übersichtskarte Topographische Karte Maßstab 1:25.000	07.02.2024
	2.2.1	Lageplan 1:5.000	07.02.2024
	2.2.2	Lageplan 1:1.250	07.02.2024
	2.2.3	Lageplan mit Abständen 1:15.000	13.05.2024
	2.3	amtlicher Lageplan mit Vorblatt 1:1.000	08.11.2023
	2.6	Aufstellung mit Anlagentyp, Leistung, Koordinaten- und Höhenangaben aller Anlagen	03.11.2023
	2.7.1	Verkabelungsplan Windpark 1:10.000	12.02.2024
	2.7.2	Hinweis zur internen Verkabelung	12.12.2023
	2.8	Kompensationsflächen 1.5:000	vgl. Kap. 13.6
3.		Anlage und Betrieb	
	3.1.1	Prinzipieller Aufbau und Energiefluss EnVentus Plattform	19.03.2021
	3.1.2	Allgemeine Beschreibung EnVentus	21.09.2022
	3.1.3	Leistungsspezifikation EnVentus V172 7.2MW 50/60Hz	10.11.2022
	3.2	Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien Eigenverbrauch von Vestas-Windenergieanlagen	02.12.2022
	3.5	Angaben zu gehandhabten, eingesetzten und entstehenden Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen	12.12.2023
	3.7	Maschinenzeichnungen	Vgl. Kap. 12.3
4.		Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage	
	4.1	Art und Ausmaß aller luftverunreinigenden Emissionen einschließlich Gerüchen, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden	30.11.2023
	4.5	Betriebszustand und Schallemissionen	06.12.2023
	4.6	Quellenplan Schallemissionen/Erschütterungen	
	4.6.1	Schallgutachten der Fa. PLANKon AZ: PK2023047-SLG	05.12.2023
	4.6.2	Eingangsgroßen für Schallimmissionsprognosen Vestas V1725 7.2MW Hinweis	07.11.2022
	4.6.3	Unterlagen zur Abschaltung (Schall)	12.12.2023
	4.6.4	Technische Beschreibung Sägezahn Hinterkante	19.09.2017
	4.6.5	Nachweisführung Geräuschreduzierter Betrieb Vestas Windenergieanlagen VMP	02.12.2022
	4.7.1	Schattenwurfgutachten der Fa. PLANKon Az: PK 2023047-STG	24.11.2023
	4.7.2	Allgemeine Beschreibung Vestas Schattenwurf Abschaltssystem	22.10.2022
	4.7.3	Northtec Schattenwurfschutzsystem Allgemeine Spezifikation	23.03.2023
	4.8	Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung aller Emissionen	14.11.2023

	4.9.1	Betriebliches Monitoringkonzept	15.11.2023
	4.9.2	Betriebsmonitoring mit Vestas Online Business	15.08.2023
	4.10	Aussage zur optisch bedrängenden Wirkung	14.11.2023
5.		Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung	
	5.1	Allgemeine Informationen über die Umweltverträglichkeit von Vestas Windenergieanlagen	24.04.2022
6.		Anlagensicherheit	
	6.1	Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung	15.11.2023
	6.4	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen	12.12.2023
	6.5	Technische Beschreibung des Vestas Erdungssystems	04.08.2015
	6.6.1	Angaben zum Eisabwurf und -abfall	12.12.2023
	6.6.2	Standorte Warnschilder Eissturz	15.11.2023
	6.6.3	Allgemeine Spezifikation Vestas Eiserkennungssystem (VID)	13.10.2022
	6.6.4	Stellungnahme zu Eiserkennungssystemen an Vestas Windenergieanlagen	12.04.2023
	6.6.5	Gutachten zu Vestas Ice Detecion System Integration BID in die Steuerung von Vestas Windenergieanlagen	18.10.2021
	6.6.6	Typenzertifikat Rotorblattüberwachungssystem VID Weidmüller Monitoring Systems	20.10.2022
	6.7.1	Angaben zur Tages- und Nachtkennzeichnung	12.12.2023
	6.7.2	Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer	08.03.2021
	6.7.3	Tages und Nachtkennzeichnung von Vestas WEA in Deutschland	26.09.2023
7.		Arbeitsschutz	
	7.1	Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz	10.03.2016
	7.2	Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen	17.11.2023
	7.3	Explosionsschutz, Zonenplan	
	7.4.1	Vestas Arbeitsschutz Gesundheit, Sicherheit und Umwelt Handbuch	22.02.2022
	7.4.2	Vestas Arbeitsschutz Gesundheit, Sicherheit und Umwelt HSE Handbuch	01.04.2020
	7.4.3	Zutritts-, Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsanweisungen für Windenergieanlagen an Land	06.07.2021
	7.4.4	Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan EnVentus	07.10.2022
	7.4.5	Allgemeine Spezifikation zu Notbeleuchtung an Vestas Windenergieanlagen	02.08.2018
	7.4.6	Betriebsanleitung STAR LIFTKET	12.11.2018
	7.4.7	Betriebsanleitung und Inspektionskarte Höhenrettungsgerät RESQ DD	25.01.2016
	7.4.8	Bedienungsanleitung Auffanggerät Hailo	17.03.2022
	7.4.9	Bedienungsanleitung Steigschutzschiene Hailo	17.03.2022
	7.4.10	Hailo CE Typenzertifikat TOPlift L edition Service Lift	21.09.2021
	7.4.11	Hailo Konformitätserklärung TOPlift L edition Service Lift	21.09.2021
	7.4.12	Hailo Betriebshandbuch TOPlift L edition Service Lift	21.09.2021
8.		Betriebseinstellung	
	8.1	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)	12.12.2023
	8.2	Nachweis der Rückbaukosten V172 7.2MW Nabenhöhe 175m CHT	05.12.2022
	8.3	Verpflichtungserklärung über Abbau der Windenergieanlagen, Gebäude, Trafostationen, befestigte Flächen, Zuwegungen nach Betriebseinstellung	12.12.2023
9.		Abfälle	
	9.1.1	Angaben zum Abfall EnVentus	29.04.2022
	9.1.2	Emergency Preparedness and Response Procedure	06.02.2023
	9.1.3	Emergency Preparedness and Response Procedure Übersetzung durch Antragsteller	07.02.2024

	9.2	Herkunft, Art und Menge von Abfällen, ohne Abwasser	vgl. Kap. 9.1.1
	9.3	Verbleib der Abfälle	vgl. Kap. 9.1.1
	9.4	Aussagen zu Rückbaumaßnahmen	12.12.2023
10.		Abwasser	
	10.1	Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft	12.12.2023
	10.12	Niederschlagsentwässerung	12.12.2023
	10.13	Sonstiges	
11.		Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
	11.1.1	Angaben zu wassergefährdenden Stoffen EnVentus	29.04.2022
	11.1.2	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen EnVentus	29.04.2022
12.		Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	
	12.1	Antragsformular für den baulichen Teil	12.12.2023
	12.1.1	Abweichungsanträge mit Begründung (§ 66 Abs. 2 NBauO)	
	12.1.2	formloser Antrag auf Prüfung der Statik gemäß § 67 (3) NBauO	12.12.2023
	12.1.3	Nachweis der Vorlageberechtigung nach § 53 NBauO	21.01.2014
	12.2	Einfacher oder qualifizierter Lageplan	vgl. Kap. 2
	12.3	Baubeschreibungen der Windenergieanlage	12.12.2023
	12.3.1.1	Zeichnung der WEA	12.07.2022
	12.3.1.2	Zeichnung Fundament	27.02.2023
	12.3.1.3	Zeichnung Turm und Adapterstück	23.02.2023
	12.3.2	Zeichnung der Trafostation, Gebäude etc. M 1:200	20.11.2023
	12.3.2	Beschreibung der Gebäude, Trafostation etc.	12.12.2023
	12.3.2	Nachweis der Flügelfarbe und der Turmfarbe	vgl. Kap. 18.5
	12.3.3	Beschreibung der (auch temporär) befestigten Flächen	12.12.2023
	12.4	Angabe zur Zufahrt	vgl. Kap. 16
	12.3.4	Vorabstellungnahme zur Gründung	26.01.2024
	12.3.5	Stellungnahme Hydrogeologie	13.05.2024
	12.5	Berechnung des Grensabstands Abstandsbaulast	12.12.2023
	12.6	Generisches Brandschutzkonzept für die Errichtung von Windenergieanlagen EnVentus	31.05.2022
	12.7	Sonstige Bauvorlagen	
	12.8	Bautechnische Nachweise	Siehe Kap. 19.
	12.9.1	Nachweis der Herstellkosten V172 175m CHT	14.04.2022
	12.9.2	Nachweis der Rohbaukosten V172 175m CHT	14.04.2022
	12.9.3	Nachweis der Baukosten V172 175m CHT	12.01.2023
	12.10.1	Aufstellung der erforderlichen Baulasten	07.02.2024
	12.10.2	Übersichtskarte der einzutragenden Baulasten	31.01.2024
	12.10.3	Aussage zu vorhandenen Baulasten	12.12.2023
	12.10.4	Gemeinde Scheeßel Widmung Ahlsdorfer Weg	31.01.2024
13.		Natur, Landschaft und Arten- und Bodenschutz	
	13.1	Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz	12.12.2023

	13.2	Ergänzende Angaben	28.11.2023
	13.3	Angaben zum Bodenschutz	12.12.2023
	13.4	Landschaftspflegerischer Begleitplan des Gutachters Ingenieur-Dienst-Nord AZ 5582-E; mit Anlagen	19.12.2023
	13.5	Avifaunistisches Gutachten Windparkplanung Wohlsdorf 2023	18.10.2023
	13.6	Kompensation: * Ermittlung des notwendigen Kompensationsumfangs * Lageplan der Kompensationsflächen * Beschreibung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen * Angaben zur Herstellung und Sicherstellung der Maßnahmen	vgl. Kap. 13.4
	13.7	Berechnung der naturschutzrechtlichen Ersatzzahlung	vgl. Kap. 13.4
	13.8	Angaben zu Zwischenlager von Bodenaushub	vgl. Kap. 13.3
14.		Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	
	14.1	Klärung des UVP-Erfordernisses	19.12.2023
	14.4	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG	19.12.2023
15.		Chemikaliensicherheit	
16.		Wegebau, Zuwegung	
	16.1.1	Beschreibung der erforderlich wegebaulichen Maßnahmen	12.12.2023
	16.1.2	Detailplan Layout	07.02.2024
	16.2	Übersicht der geplanten Zuwegung	19.10.2023
17.		Wasserrecht	
	17.1	Anmerkungen zu wasserrechtlichen Anträgen	12.12.2023
18.		Luftfahrt	
	18.1	Antrag auf luftverkehrsrechtliche Zustimmung zur Errichtung eines Luftfahrthindernisses	12.12.2023
	18.2	Übersichtsplan	vgl. Kap. 2.1
	18.3	Aufstellung mit Koordinaten- und Höhenangaben aller Anlagen	vgl. Kap. 2.6
	18.4	Baubeschreibung	vgl. Kap. 1.2
	18.5	Tages- und Nachtkennzeichnung der Anlagen	vgl. Kap. 6.7
	18.6	Signaturtechnisches Gutachten des Gutachters Airbus Defence and Space GmbH Az TEYYX-073a/23	18.07.2023
19.		Standsicherheit	
	19.1.1	Antrag auf Prüfung der Statik gemäß §67 (3) NBauO	12.12.2023
	19.1.2	Gutachterliche Stellungnahme für Lastannahmen zur Turmberechnung der Vestas Turbinen	24.04.2023
	19.1.3	Prüfbericht Typenprüfung CHT Turm	05.06.2023
	19.1.4	Prüfbericht Typenprüfung Fundament	05.06.2023
	19.1.5	Hinweis zum Maschinengutachten	04.12.2023
	19.2	Baugrundgutachten Hinweis zum Baugrundgutachten	04.12.2023
	19.3.1	Gutachten zur Gesamtturbulenz und Standorteignung der Fa. PLANKon AZ: PK2023047-GTG	24.11.2023
	19.3.2	Turbulenzabschätzung für einen Standort bei Wohlsdorf für 175m Nabenhöhe der Fa: PLANKon AZ: PK 2023047-UTA	24.11.2023
20		Betriebsgeheimnisse	
	4.6.2	Eingangsgrößen für Schallimmissionsprognosen Vestas V1725 7.2MW	07.11.2022

ANHANG II BERECHNUNG ERSATZGELD

Berechnung - Ersatzgeld WEA (NLT , 5-stufig)

Bezeichnung Windpark, Antragsteller	WP Wohlsdorf (WOGAS)
--	-----------------------------

Anlagenzahl: 1 Gesamthöhe (m): 261

1. Größe der vom Vorhaben betroffenen Fläche (ha)						
	Bedeutung für das Landschaftsbild					Summe
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	sehr gering	
gesamter Wirkraum 15-fache Anlagenhöhe in ha (laut LBP)	678,09		1.654,93	1.928,78		4.261,80
davon sichtbar und sichtbar geschattet in ha (laut LBP)	240,92		808,15	405,11		1.454,18
verbleibende beeinträchtigte Fläche (ha)	437,17		846,78	1.523,67		2.807,62
Anteil beeinträchtigte Fläche am gesamten Wirkraum %	10,26	0,00	19,87	35,75	0,00	65,88

2. Ermittlung der Gesamtkosten (brutto) gemäß § 6 NAGB-NatschG	
Gesamtkosten je WEA	14.359.968,00 €

3. Prozent von den Investitionskosten - Richtwert gem. NLT					
Ausgangswert	7,0%	6,5%	5,0%	2,5%	1,0%
	Bedeutung für das Landschaftsbild				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	sehr gering
Wert WEA Nr. 9 (unter Berücksichtigung von 8 vorh. WEA inkl. WP Bartelsdorf)	6,20		4,20	1,70	

4. Berechnung des Ersatzgeldes					
	Bedeutung für das Landschaftsbild				
	sehr hoch	hoch	mittel	gering	sehr gering
prozentuale Kosten (%) *	1.473.027,17	0,00	2.853.192,01	5.133.946,32	0,00
Ersatzgeld (€) **	91.327,68	0,00	119.834,06	87.277,09	0,00
Summe Ersatzgeld (€)	298.438,84				
Euro je WEA	298.438,84				
Euro je Anlagenmeter	1.143,44				

* Prozentuale Kosten (Investkosten nach Nr. 2 x Anteil am Wirkraum nach Nr. 1)

** Ersatzgeld (Prozentuale Kosten aus Nr. 4 x Durchschnittswert nach Nr. 3)

ANHANG III BERECHNUNG RÜCKBAUKOSTEN

Berechnung der Bankbürgschaft zum Rückbau von baulichen Anlagen nach § 35 (5) BauGB

(falls sich aus dem Angebot nicht ergibt, dass das der Preis bei Rückbau ist)

Az:	63/01398-23-05
Bauherr:	WOGAS GmbH & Co. KG

Kosten lt. Angebot:	ohne MwSt.	226.730,00 €
rechtswidrig einbezogene Erlöse (insbesondere bei WEA)*		
63.880,00 €	0,00 €	0,00 €
0,00 €	0,00 €	0,00 €
<u>Zwischenwert</u>		290.610,00 €
Jahr Ange- bot:	2022	Infl. seitdem: 13,207%
		38.381,15 €
<u>Zwischenwert</u>		328.991,15 €
ggfls. Inflationsrate laufendes Jahr, ca. in %*	2%	6.393,42 €
<u>Zwischenwert</u>		335.384,57 €
mit MwSt.		19%
Gesamtbetrag		397.892,89 €

* vgl. OVG LG vom 12.10.2022, 12 MS 188/21

[KLICK](#)



Inflationsrate unter Berücksichtigung der Lebensdauer	
prognostizierte Lebensdauer in Jahren	20
I-Rate entsprechend der voraussichtlichen Haltbarkeit der Anlage (vgl. Aufstellung auf nächster Seite):	1,933%

Preis unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Inflation	
bei einer Lebensdauer von 20 Jahren:	583.566,98 €
auf volle 1000 gerundet:	584.000,00 €
<small>max. mögliche Berechnungszeit: 100 Jahre</small>	

BerechnungQuelle: http://de.wikipedia.org/wiki/Verbraucherpreisindex_f%C3%BCr_Deutschland

letzte Aktualisierung: 06.03.2024

Berechnung der mittleren Inflationsrate				
Jahr	Anz. Jahre	Teuerungs-rate	mittlere Teuerungs-rate seit diesem Jahr	Anzuwendende Rate
2003	20	1,0%	1,93%	1,933%
2004	19	1,7%	1,98%	
2005	18	1,5%	1,99%	
2006	17	1,6%	2,02%	
2007	16	2,3%	2,05%	
2008	15	2,6%	2,03%	
2009	14	0,4%	1,99%	
2010	13	1,1%	2,11%	
2011	12	2,1%	2,18%	
2012	11	2,0%	2,19%	
2013	10	1,5%	2,21%	
2014	9	0,9%	2,28%	
2015	8	0,3%	2,43%	
2016	7	0,5%	2,70%	
2017	6	1,5%	3,01%	
2018	5	1,8%	3,27%	
2019	4	1,4%	3,56%	
2020	3	0,5%	4,10%	
2021	2	3,1%	5,30%	
2022	1	6,9%	6,40%	
2023	0	5,9%	5,90%	

ANHANG IV ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Bei allen Rechtsvorschriften sind jeweils die ursprüngliche Fassung (UF) und die letzte Neufassung (NF) angegeben.

Alle Rechtsvorschriften in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Vorschriften finden Sie z.B. auf den offiziellen Seiten des Bundes www.gesetze-im-internet.de und des Landes www.nds-voris.de.

Planungsrecht

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
BauGB	Baugesetzbuch	UF: 08.12.1986 NF: 10.11.2017	BGBI I S. 2253 BGBI I S. 3634

Bauordnungsrecht

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
NBauO	Niedersächsische Bauordnung	UF: 23.07.1973 NF: 10.02.2003 NF: 03.04.2012	Nds. GVBl. S. 259 Nds. GVBl. S. 89 Nds. GVBl. S. 46
DVNBauO	Allgemeine Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung	UF: 14.12.1973 NF: 11.03.1987	Nds. GVBl. S. 509 Nds. GVBl. S. 29
DVO-NBauO		UF: 26.09.2012	Nds. GVBl. S. 382

Immissionsschutz

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz)	UF: 15.03.1974 NF: 17.05.2013	BGBI. I S. 721 BGBI. I S. 1274
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (VO über genehmigungsbedürftige Anlagen)	UF: 02.05.2013 NF: 31.05.2017	BGBI. I S. 973 BGBI. I S. 1440
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)	UF: 18.02.1977 NF: 29.05.1992	BGBI. I S. 274 BGBI. I S. 1001
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	UF: 21.02.1990 NF: 18.03.2021	BGBI. I S. 205 BGBI. I S. 540
NUVPG	Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	18.12.2019	Nds. GVBl. S. 437
GIRL	Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen (Geruchsmissions-Richtlinie)	23.07.2009	Nds. MBl. S. 794
TA Luft	Technische Anweisung zur Reinhaltung der Luft	24.07.2002	GMBI. S. 511
TA Lärm	Technische Anweisung zum Schutz gegen Lärm	24.08.1998	GMBI. S. 503

sonstige Fachvorschriften

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz	30.05.1978	Nds. GVBl. S. 517
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)	29.07.2009	BGBI. I S. 2542
NAGBNatSchG	Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz	19.02.2010	Nds. GVBl. S. 104
NWaldLG	Nds. Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung	21.03.2002	Nds. GVBl. S. 112
WEE 2016	gemeinsamer Runderlass d. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. MI zur „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergieerlass)“	24.02.2016	Nds. MBl. Nr. 7
USchadG	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadengesetz)	UF: 10.05.2007 NF: 31.07.2009	BGBI. I S. 666 BGBI. I S. 2585
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz	24.09.1980	Nds. GVBl. S. 359
WHG	Wasserhaushaltsgesetz	UF: 12.11.1996 NF: 31.07.2009	BGBI. I S. 1695 BGBI. I S. 2585
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz	UF: 28.10.1982 NF: 19.02.2010	Nds. GVBl. S. 425 Nds. GVBl. S. 64

allgemeine Vorschriften, Gebühren

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	UF: 21.01.1960 NF: 19.03.1991	BGBI. I S. 17 BGBI. I S. 686
eIDAS-VO	EU-Verordnung Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Verordnung)	UF: 23.07.2014	
ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung)	UF: 24.11.2017	BGBI. I S. 4607
NPOG (vormals Nds. SOG, NGefAG)	Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung	UF: 13.04.1994 NF: 19.01.2005	Nds. GVBl. S. 172 Nds. GVBl. S. 9
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz	UF: 07.05.1962 NF: 25.04.2007	Nds. GVBl. S. 43 Nds. GVBl. S. 172
BauGO	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bauaufsicht (Baugebührenordnung)	13.01.1998	Nds. GVBl. S. 3
AlIGO	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung)	05.06.1997	Nds. GVBl. S. 171
OWIG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	24.05.1968 19.02.1987	BGBI. I S. 602

BGBI. I S. Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite
Nds. GVBl. S. Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite
GMBI. Gemeinsames Ministerialblatt

ANHANG V INHALTSVERZEICHNIS

Nebenbestimmungen

A. Bedingungen/Befristungen	3
B. Allgemeine Auflagen.....	4
C. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen	4
D. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen.....	6
E. Abfall-, Bodenschutzrechtliche und Wasserwirtschaftliche Nebenbestimmungen.....	9
F. Bauordnungsrechtliche Nebenbestimmungen	11
G. Anordnung der regelmäßigen Überprüfung.....	13
H. Anordnung der Führung eines Betriebstagebuchs	13
I. Brandschutzrechtliche Nebenbestimmungen	14
J. Rückbau der vorhandenen Anlage	14
K. Nebenbestimmungen der Gemeinde Scheeßel	14
L. Nebenbestimmungen der Bundeswehr	15
M. Nebenbestimmungen und Hinweise der Luftfahrtbehörde	15
N. Nebenbestimmungen des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamts Cuxhaven.....	17
O. Nebenbestimmungen/Hinweise Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	18
P. Nebenbestimmungen/Hinweise Straßenbauamt Verden	20
Q. Hinweis Zuwegung	21
R. Hinweise der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Bremervörde	21
S. Hinweise/Nebenbestimmungen EWE NETZ GmbH.....	21
T. Hinweise der Straßenmeisterei Sandbostel	22
RECHTSLAGE BIMSCHG; UVPG	22
BEGRÜNDUNG.....	22
HINWEISE	23
RECHTSGRUNDLAGEN	25
RECHTSBEHELFSBELEHRUNG.....	25
ANTRAGSUNTERLAGEN.....	26
BERECHNUNG ERSATZGELD	30
BERECHNUNG RÜCKBAUKOSTEN.....	31
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	33
INHALTSVERZEICHNIS	34